

Satzung des Ortsvereins Köln-Lindenthal der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

Name, Tätigkeitsbereich und Aufgaben

- (1) Der Ortsverein Köln-Lindenthal der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet des Stadtteils Köln-Lindenthal. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Köln -Lindenthal.
- (2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die vom Unterbezirksvorstand festgelegten Ortsvereinsgrenzen.
- (3) Seine Aufgaben sind:
 - a) die politische Willensbildung seiner Mitglieder und die Teilnahme an der politischen Willensbildung der SPD,
 - b) die Vertretung seiner politischen Beschlüsse durch die von ihm gewählten Delegierten in den Beschlussorganen der übergeordneten Parteigliederungen bzw. durch die von ihm benannten Mandatsträger,
 - c) politische Öffentlichkeitsarbeit.

§ 2

Parteizugehörigkeit

- (1) Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und ihre Mitgliedschaft erworben hat. Die untere Grenze für den Eintritt ist das vollendete 14. Lebensjahr.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- (4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Organisationsstatuts

und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

§ 3

Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsvereins. Sie dient der politischen Meinungs- und Willensbildung des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Berichte des Vorstandes verlangen. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend und können nur von einer Jahreshauptversammlung aufgehoben werden.
- (3) Anträge werden mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Anträge zur Beschlussfassung müssen zusammen mit der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung (Initiativanträge) können behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, werden die Initiativanträge in der nächsten Ortsvereinseinladung veröffentlicht und auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen von mindestens zehn Ortsvereins-Mitgliedern.
- (5) Die Frist beginnt einen Tag nach der postalischen Absendung der Einladungen an die zuletzt bekannte jeweilige Adresse der Mitglieder. Es gilt das Datum des Poststempels.

Beispiel: Einladung zur Mitgliederversammlung, die am 18. eines Monats stattfinden

soll. Die Einladung ist noch fristgemäß, wenn sie am 4. des Monats abgeschickt wird und der Poststempel dieses Datum trägt.

- (6) Es ist auch zulässig, statt per Postversand die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail an diejenigen Mitglieder zu schicken, die der SPD ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied ausdrücklich die Zustellung per Postversand wünscht. Für den fristgerechten Versand gilt § 4 (5), wobei als Datum für den fristgerechten Versand der E-Mail deren Absendedatum gilt.

§ 5

Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal jährlich tagt die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung. Auf ihr legt der Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Die Arbeitsgemeinschaften berichten über ihre Tätigkeit. Alle zwei Jahre wählt die Jahreshauptversammlung den Vorstand, die Revisoren sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Unterbezirksparteitag und Parteirat. Die Ergebnisse der Wahlen müssen in der nächsten Ortsvereins-Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Während einer Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch Nachwahlen auf einer Mitgliederversammlung ersetzt.

- (3) Für die Fristen und die Möglichkeit des E-Mail-Versands gilt die Regelung wie unter § 4 Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit mit den anderen Parteiorganisationen. Die Sitzungen des Vorstandes sind innerhalb des Ortsvereins parteiöffentlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem/der Kassierer/in,
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) den Beisitzern und Beisitzerinnen.

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen wird von der Jahreshauptversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes bestimmt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der oder den stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (4) Der Vorstand handelt aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. In dringenden Fällen ist der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie der geschäftsführende Vorstand insgesamt zu einstweiligen organisatorischen Maßnahmen berechtigt, zu denen die nachträgliche Genehmigung der übrigen Mitglieder des Vorstands eingeholt werden muss.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss kooptierte Mitglieder zu berufen. Diese sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

§ 7

Wahlordnung

Die Durchführung von Wahlen innerhalb des Ortsvereins bestimmt sich nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten. Die entsprechende Quote beträgt jeweils 40 %.

§ 8

Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes drei Revisor(inn)en gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Partei sein. Die Prüfung muss von mindestens zwei Revisor(inn)en durchgeführt werden.
- (2) Die Revisor(inn)en berichten auf der Jahreshauptversammlung über die Kassenführung des Ortsvereins und stellen den Antrag auf Entlastung des

Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung bzw. auf einer Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Alle weiteren Angelegenheiten bestimmen sich nach dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des SPD-Bezirks Mittelrhein sowie der Satzung des SPD-Unterbezirks Köln in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Durch diese Satzungen sind sämtliche vorher gültigen Satzungen des Ortsvereins aufgehoben. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung nach ihrem Beschluss am 25. Februar 2014 in Kraft.

Diese Satzung wurde einstimmig auf der Jahreshauptversammlung am 25. Februar 2014 angenommen. Letzte Änderung mit satzungsgemäßigem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2020.